

## ANMELDEBLATT

Hundemarke Nummer:	Schwarz:	Rot:
--------------------	----------	------

<b>1. Angaben zum Hundehalter</b> (Stammdaten)
--

Name	
Hauptwohnsitz - Anschrift	
Geburtsdatum	
Telefon	
e-mail-Adresse	
Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises	

<b>2. a) Angaben zum Hund</b> (Stammdaten)
--

Name des Hundes	
Rasse / Farbe	

**Hinweis:** Bei der Rassenangabe „Mischling“ ersuchen wir Sie um genaue Angabe der betroffenen Rassen.

Geschlecht	
Geburtsdatum	
Chipnummer	
Geburtsland	
Name und Adresse des Vorbesitzers/Züchters	
Datum der Aufnahme der Haltung	
Falls vorhanden:	
Datum der letzten Tollwutimpfung	
Nummer eines allfällig vorhandenen Heimtierausweises	

§ 8 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. Nr. 4001 lautet:  
 Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktionell zusammenhängender Teil des Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Gemäß § 8 Abs. 3 NÖ Hundehaltegesetz müssen Hunde an den in Abs. 2 genannten Orten an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden

## 2. b) Angaben bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Gemäß § 2 NÖ Hundehaltegesetz sind Hunde mit erhöhten Gefährdungspotenzial Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Bei Hunden der unten angeführten Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotenzial stets vermutet.

Sollten Sie einen Hund der angegebenen Rasse besitzen, ersuchen wir Sie die Rasse anzukreuzen.

Bullterrier

American Staffords-  
hire Terrier

Staffords-  
hire Bull-  
terrier

Dogo Argentino

Pit-Bull

Bandog

Rottweiler

Tosa Inu

Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

- Gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz ist **das Halten von mehr als zwei Hunden gemäß § 2 (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial) und § 3 (auffällige Hunde) in einem Haushalt verboten**. Ausnahmen zu dieser Vorschreibung sind im Abs. 2 geregelt.

- Oben angeführte Hunde sind gemäß § 8 Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetz an den im Abs. 2 genannten Orten **mit Maulkorb und Leine** zu führen.

### In Kopie beizulegen:

- Größen- u. lagemäßige **Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung und des Gebäudes**, in der der Hund gehalten wird oder werden soll.

- **Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung des Hundes**, zumindest 10 stündige Ausbildung mit einem allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einem praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen.

- **Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung**, das ist eine auf den Namen des Hundehalters lautende Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 500.000,- für Personenschäden und € 250.000,- für Sachschäden.  
Der Nachweis des Bestandes dieser Versicherung ist der Gemeinde ab dem Zeitpunkt der Anzeige jährlich vorzulegen.

- **Sachverständigengutachten**, wenn bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel bestehen, ob es sich bei dem Hund um einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial handelt.

### Überprüft von:

Raum für interne Vermerke, z.B. Auffälligkeiten:

## 3. Nutzhunde

Gemäß § 3 NÖ Hundeabgabengesetz 1979, LGBl. Nr. 3702, gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden als Nutzhunde.

Als Nutzhunde gelten ausschließlich:

- a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind.
- b) Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde).
- c) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden.
- d) Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
- e) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl.
- f) Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter.
- g) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden.
- h) Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
- i) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind.
- j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden.
- k) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- l) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
- m) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindhunde).
- n) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Falls bei Ihrem Hund einer der oben angeführten Punkte (a - m) zutrifft, ersuchen wir Sie, im Ansuchen um Anerkennung als Nutzhund den Punkt anzugeben und das Ansuchen zu unterfertigen.

## **ANSUCHEN**

Ich beantrage die Anerkennung meines Hundes als Nutzhund gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Hundeabgabengesetz 1979, in der geltenden Fassung, da in meinem Fall der Punkt 3 lit. \_\_\_ zutrifft.

Altenmarkt, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Hundehalters/-besitzers



<b>Höhe der jährlichen Hundeabgabe</b>	
Hundemarke bei Verlust der Marke	€ 2,00
Nutzhund auf Antrag bzw. nach positiver Entscheidung der Gemeinde pro Hund	€ 6,54
für alle übrigen Hunde im Haushalt	€ 25,00
für Hunde mit Gefährdungspotential	€ 65,40
Gemäß § 4 Abs.1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 ist jeder abgabepflichtig, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist ihm die Hundeabgabe mit Bescheid vorzuschreiben.	
Die Hundeabgabe ist, gemäß § 6 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, in der geltenden Fassung, jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird der Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Im Falle eines Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt oder mit Beginn des vierten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes ist die Abgabe ebenfalls innerhalb eines Monats zu entrichten. Tritt während des Jahres in der Verwendung eines Hundes eine Änderung ein, die eine Abgabepflicht oder eine Erhöhung der Abgabe bewirkt, so ist für das ganze Jahr die Aufzahlung zu leisten. Im umgekehrten Fall findet ein Rückersatz einer bereits für das laufende Jahr entrichteten Abgabe nicht statt. Tritt die Voraussetzung für das Entstehen der Abgabepflicht erst nach dem 30. November eines Kalenderjahres ein, so ist für dieses Kalenderjahr keine Hundeabgabe zu entrichten.	

Altenmarkt, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Hundehalters/-besitzers

<b>4. Abmeldung des Hundes</b>	
<b>Bei Weitergabe des Tieres</b> (Datum, Name und Adresse des neuen Besitzers)	
<b>Bei Ableben des Tieres</b> (Datum)	

Altenmarkt, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Hundehalters/-besitzers

*Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die gegenständliche Hundeanmeldung verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung unter*

<http://www.altenmarkt-triesting.gv.at/Buergerservice/Datenschutz.php>.